

Landgericht Hamburg  
Az. 48 O 259/16

U r t e i l  
Im Namen des Volkes

Im dem Rechtsstreit

des Herrn Henrik Eversen, Kleiner Steg 3,  
22179 Hamburg,

Klägers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Florian Eberskin,  
Kaufmannsplatz 11, 20457 Hamburg,

g e g e n

Herrn Arno Memerschildt, Wiedweg 25A,  
22177 Hamburg,

Beklagter,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Uta Matthiesen,  
Gewürzgasse 2, 20099 Hamburg,

Nach dem Landgericht Hamburg, 8. Zivilkammer,  
durch den Richter am Landgericht Müller  
als Einzelrichter auf die mündliche  
Verhandlung vom 10. November 2016

Für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt  
der Kläger.
3. Das Urteil ist hinsichtlich der  
Kosten vorläufig vollstreckbar gegen  
Sicherleistung in Höhe von  
110% des jeweils zu vollstreckenden  
Betrags.

T a t b e s t a n d

+ Urkunde v.  
17.12.2012  
(e. Einleitungsakt  
für d. ges TB  
- E. vorzuprüfen)

Der Kläger wendet sich <sup>gegen eine</sup> gegen die Jung-  
vollstreckung aus ~~der~~ <sup>einer</sup> in der ~~Urkunde~~  
Urkunde des Notars Dr. Baer vom 20.3.2010  
(UR-Nr. 15/10) abgegebenen Vorwerfproklamation und  
begehrt die Herausgabe der vollstreckbaren  
Ausfertigung dieser Urkunde.

Der Kläger erwarb am 10.11.2009 ein  
Hausgrundstück in Breite Straße 21, 22399 Hamburg.  
Für Hinblick auf die Finanzierung des Erwerbs  
durch die Profi Bank AG, mit der der  
Kläger am 15.2.2010 einen Darlehens-  
vertrag abschloss, hatte der Kläger ein  
Eigenkapital von 350.000 € nachzuweisen.  
Die Parteien beabsichtigten, dass der  
Belehrgte dem ihm freundschaftlich verbundenen  
Kläger diesen Betrag <sup>darlehensweise</sup> zur Verfügung stellen  
sollte. Ob es ~~zwischen~~ ~~den~~ ~~Parteien~~ ~~zu~~ beabsichtigt  
zu einer Einigung über die Darlehensmodalitäten  
und zur Auszahlung des Betrages kam, ist  
zwischen den Parteien streitig.

abgeschlossen

Am 20.3.2010 ließ der Kläger vor  
dem Notar Dr. Hermann Baer die  
Bestellung einer brieflosen Grundschuld mit

Vollstreckungsbefehl in Höhe von 350.000 € nebst  
Zinsen an dem genannten Grundstück beibehalten.  
Zugleich übernahm er in der Urkunde auch  
die persönliche Haftung für den Betrag  
der Grundschuld nebst Zinsen und unterwarf  
sich demnach der sofortigen Zwangsvollstreckung  
in sein gesamtes Vermögen. Der Gläubiger  
kann die persönliche Haftung laut Urkunde  
unabhängig von der Eintragung der Grundschuld  
und ohne Vollstreckung in das Grundstück  
geltend machen. Wegen des weiteren Urkunde-  
inhalts wird auf die Anlage K2 verwiesen.  
Der Kläger kündigte dem Beklagten eine <sup>unschwebliche</sup>  
Anforderung dieser Urkunde an. Eine Eintragung der Grundschuld erfolgte  
mit Schreiben vom 6.6.2016 forderte  
der Beklagte den Kläger auf, den  
Betrag von 350.000 € bis zum 29.7.2016  
zu zahlen und drohte für den Fall  
der Nichtzahlung die somitige Zwangsvollstreckung  
an.

Die Parteivertreter haben außergerichtlich  
vereinbart, dass bis zum Ausgang des  
Rechtsstreits keine Vollstreckungsbefehle seitens  
des Beklagten erfolgen würden.

Der Kläger wendet sich anfordern gegen die Zwangsvollstreckung aus einer in der Urkunde des Notari- Dr. Weiß vom 17.12.2012 (UR-Nr. 619/12) abgegebenen Unterwerfungserklärung.

Im Juni 2012 wurde der Kläger von Frau Carina Weber gebeten, nach außen hin als Käufer eines Grundstückes (Am Wauer 70, 21035 Hamburg) aufzutreten. Ihm eigentliche an dem Grundstück istrennlich Lebensgefährte, Herron Jonathan Groß, war es nicht gelungen, die nötigen Mittel aufzubringen. Der Kläger sollte dabei der Behauptung, der zu dieser Zeit selbst in Hamburg weilte und Frau Weber

~~mit~~ mit notarieller Urkunde vom 19.1.2011 eine Generalvollmacht zur ~~Beauftragung~~ Befreiung von der Beschränkung des § 181 BGB erhielt hatte, um einen entsprechenden Kredit zu tätigen. Der Kläger wünschte, dass Herr Groß die Behauptung erfolgreich um einen Kredit erbracht hat.

Der Kläger gab dem Dränger der Frau Weber und ihres Lebensgefährten nach und vereinbarte am 3.11.2012 mit Frau Weber als Vertreterin der Behauptung ein Darlehen in Höhe von 700.000,00 €. Der Behauptung hatte hiervon keine Kenntnis.

sondern erst erst 2015 vor dem Vorfall.

Der Kläger vereinbarte mit Frau Weber, dass der Kläger „an seine Hände hinhalten würde, aber ihm keine Verpflichtungen treffen sollte.“ Im Namen des Beklagten vereinbarte Frau Weber mit Herrn Groß mündlich, dass diese die gesamte Pflichten des Darlehensnehmers aus dem Darlehensvertrag vom 3.11.2012 ~~übernehmen~~ treffen sollte. Im Einverständnis mit dem Kläger zahlte Frau Weber den Darlehensbetrag am 10.11.2012 an Herrn Groß an.

Der Kläger vereinbarte mit Herrn Groß sei er sich, dass diese Eigentümerin des Grundstückes Am Wamer 70 sein sollte. ~~Die~~ Eine notarielle Beurkundung erfolgte insoweit nicht.

Der Kläger unterzeichnete am 12.12.2012 den notariellen Kaufvertrag über das Grundstück Am Wamer 70. Der Kaufpreis wurde durch Herrn Groß gezahlt.

Zur Absicherung des Kredites wurde

~~gegen~~ dem Beklagten - wiederum vertrat  
diese Frau Weber - eine dingliche  
- d. eine persönliche Sicherheit ~~...~~

~~...~~ eingeräumt. Mit Urkunde der

Notarin Dr. Dorothee Weiß vom 12.12.2012  
(UR-Nr. 619/12) wurde gegen den  
Beklagten eine Grundschuld mit Nominalwert  
von 700.000 € bestellt, wobei sich

der Kläger als zulässiger Eigentümer  
der sofortigen Zwangsvollstreckung ~~...~~  
in den Grundstückstwurf. Zudem  
übernahm der Kläger in dieser Urkunde  
auch die persönliche Haftung für  
den Betrag der Grundschuld und unterwarf  
sich deswegen der sofortigen Zwangsvollstreckung  
in sein gesamtes Vermögen.

Aufg 2013 wurde der Kläger als Eigentümer  
des Grundstücks Am Wonne 70 in das  
Grundbuch eingetragen, ebenso erfolgte die  
Eintragung der Grundschuld.

Mit Schreiben vom 3.4.2015 erbat die  
Beklagte ~~...~~ gegenüber dem Kläger die  
Kündigung des Darlehens. Durch Bescheid  
des Amtsgerichts Hamburg-Bezirksamt -  
aufgrund Antrags der Beklagten die Zwangsvollstreckung  
angeordnet.

Mit Schreiben vom 20.5.2016 drohte  
der Beklagte die Inanspruchnahme des  
persönlichen Vermögens des Klägers an.

Der Kläger behauptet, es sei bezüglich  
des Grundstückes Breite Straße wie zum  
Abschluss eines Darlehensvertrages oder zur  
Angabe der 350.000€ gekommen. Dies  
sei insbesondere nicht in der Steuer-  
nachricht 2009 genannt, die er bei seiner  
Steuererklärung vorgelegt habe.

Der Beklagte habe ihm außerdem zu  
einem nicht näher bestimmten Zeitpunkt  
gesagt, die Vollstreckung der  
Urteile zurückzugeben.

Hinsichtlich des Grundstückes Am Warner  
ist der Kläger der Auffassung, ~~da~~  
der Beklagte keine Rechte aus dem Vertriebs-  
geschäft ableiten. Schließlich  
hätten alle Beteiligten gewusst, dass diese  
Geschäfte so keine Gültigkeit haben sollte.



Der Kläger beantragt,

1. Die Zwangsvollstreckung des Beschlages aus der Urkunde des Notars Dr. Herman Baer vom 10.3.2010 (UR-Nr. 15/10) wird hinsichtlich der persönlichen Haftübernahme ~~des~~ des Klägers für unzulässig erklärt.
2. Der Beschlaf wird verworfen, so dem Kläger die vollstreckbare Ausfertigung der fidejussorisch besiegelten Urkunde des Notars Dr. Herman Baer vom 20.3.2010 (UR-Nr. 15/10) herauszugeben.
3. Die Zwangsvollstreckung des Beschlages aus der Urkunde des Notars Dr. Dorothea Weis vom 17.12.2012 (UR-Nr. 619/12) wird hinsichtlich der persönlichen Haftübernahme des Klägers für unzulässig erklärt.

Der Beklagte beauftragt,

die Klage abzuweisen.

Er behauptet, er habe dem Kläger die 350.000 € in der Silvesternacht 2009 antäglich eine Fein in seiner Haus übergeben und mit ihm vereinbart, das Darlehen solle mit 2% p.a. verzinst und am 1.1.2016 zurückgezahlt werden.

Hinsichtlich des Grundstückes Am Wauer beauftragt sich der ~~Beklagte~~ Beklagte darauf, dass sein Verkauf von Frau Weber und dem Kläger ausgeführt wurde und es insoweit ~~un~~ unstrittig erscheine, dass der Kläger für dieses Geschäft nicht einzustehen wolle.

Das Gericht hat ~~das~~ aufgrund der Beweiswürdigung vom 10.11.2016 die Frau Karin Rauch, Schwester des Klägers, ~~als~~ vernommen. Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisführung wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 10.11.2016 verwiesen.

+ d. Parken  
gen. 144 780  
angebracht



Fall. F: in Doha der Zwangsvollstreckung  
genügt es, dass ein vollstreckungsfähiger  
Titel ~~vorliegt~~ (hier die notarielle Urkunde,  
§ 794 Nr. 5 ZPO) vorliegt. Darüber  
hinaus hat der Beklagte die Zwangsvollstreckung  
hier auch gegenüber dem  
Kläger angeht. Dass er sich vor-  
prozessual bereitwillig hat, bis zum  
Ausgang dieses Rechtsstreits keine  
Vollstreckungsmaßnahmen zu betreiben, kann  
den Rechtsschutzbedürfnis des Klägers  
insoweit nicht aufheben. Denn  
das klägerische Begehren ist ja gerade  
darauf gerichtet, die Zwangsvollstreckung  
auch für die ~~zukünftige~~ ~~zukünftige~~ für  
unzulässig erklären zu lassen, was dies  
dem Titel durchwegs entgegensteht zu  
können.

oder fremdbestehend  
Ebenso wenig fehlt dem Kläger das  
allgemeine Rechtsschutzbedürfnis dergestalt,  
denn er sein Begehren auf einem  
anderen Wege einzuführen oder kostengünstiger  
erreichen könnte. Insbesondere hat der  
Kläger die hier vorgeworfenen Einwendungen  
gegen die titulierten Ansprüche nicht  
im Wege der Klamerklärung (§ 732 ZPO)  
geltend machen.

2. Die Klage ist unbegründet.

Zwar besteht vorliegend keine Zweifel an der Sachbefugtheit der Partei. Dem Klage stehen aber keine durchgreifenden materiell-rechtlichen Einwendungen gegen den titulierten Anspruch zu.

Dieser ergibt sich vorliegend aus einem in der notariellen Urkunde abgegebenen abstrakten Schuldversprechen (§ 780 BGB). Die persönliche Haftpflichtübernahme tritt insoweit als weitere Sicherheit neben der beabsichtigten Sonderschuldbestellung und korrespondierend der Urkunde auch unabhängig voneinander geltend gemacht werden.

Eine Einwendung gegen diesen Anspruch kann der ~~Kläger~~ Kläger insbesondere nicht aus § 821 BGB ableiten. Diese Vorschrift erlaubt es grundsätzlich, die Erfüllung einer rechtsgültig eingetragenen Verbindlichkeit zu verweigern. ~~...~~

gut!

Die <sup>Darlegung</sup> Beweislast für die Rechts-  
grundlosigkeit der ~~Haftung~~ persönliche  
Haftungübernahme liegt grundsätzlich  
bei dem vermeintlich entrichteten  
Kläger, der sich auf die Einrede  
~~der~~ der ungerechtfertigten Bereicherung  
beruft.

Allerdings ist insoweit eine sekundäre  
Darlegung des vermeintlich bereicherten  
Belehnten anzunehmen. Dieser hat  
sonst substantiiert ~~zu~~ darzulegen, aus  
welchem Rechtsgrund ~~er~~ ~~er~~ er den  
fiktiven Anspruch aus dem abstraktem  
Schuldversprechen behalten darf.

Dieser Darlegungsplan hat der Belehnte  
hier erfüllt. Er hat insbesondere  
detailliert darge vorgebracht, dass er  
mit dem Kläger in der Sitrestenacht  
vom ~~den~~ 31.12.2009 auf den 1.1.2010 die  
darlehensweise Finanzierung der  
350.000 € bis zum 1.1.2016 bei  
einer jährlichen Verzinsung von 7%  
vereinbarte. Er hat weiter dargelegt,  
dass er das Portefeuille in dieser Nacht  
sogleich in der an den Kläger  
angereicht hat. Die Voraussetzungen

für ein Darlehensrückzahlungs-  
anspruch nach § 588 I 2 BGB  
als Rechtsgut für die persönliche  
Haftungsbücherei sind damit dargestellt.

Es wäre damit an dem Kläger  
gewesen, ~~den Beweis~~  
nachzuweisen, dass der vom  
Kläger behauptete Rechtsgut  
nicht gegeben ist. Diese Beweisführung  
ist dem Kläger nicht gelungen.  
Die Juris-Ranch ~~hat~~ nicht  
bestätigt, dass sich der Kläger in  
der fraglichen Nacht bei ihr  
aufhielt.

Auch ~~die~~ <sup>zugedehnte</sup> ~~Partei~~ der  
Partei nach § 206 ZPO  
— die zwar keine Beweismittel  
darstellen, aber vom Gericht im  
Rahmen der freien Beweiswürdigung  
gemäß § 206 ZPO zu berücksichtigen  
~~sind~~ sind — ist der Beweis,  
dass ~~der~~ ~~der~~ ~~der~~ das Darlehen  
nicht in der fraglichen Nacht  
ausgezahlt wurde, nicht zu  
Überzeugung des Gerichts geführt.  
Trotzdem erklärt das Gericht die

zeitliche Heranzug auch deswegen plausibel, als  
die Profi Bank AG der Eip-Hospital nachweislich  
nach allgemeiner Lebenserfahrung ~~in~~ Bereich  
zum 11.2.2010 vorliegt habe ~~die~~  
~~Handelsgesellschaft~~

Der Kläger kann dem Behaupten im  
Hinblick auf den künftigen Anspruch  
auch nicht den dolo-agit-Einwand  
(§ 242 BGB) entgegensetzen. Die insoweit  
angeführten Maßstäbe entsprechen  
den selben zu § 281 BGB stichhaltig.

## II.

Für Hinblick auf den Klageantrag zu  
2.) ist die Klage ebenfalls zulässig, oder  
unbezüglich.

1. Die Klage ist zulässig.

Dabei kann dem Gericht ~~in~~ ~~der~~ ~~den~~  
~~angelegten~~ offenkennen, ob sich die örtliche  
Jurisdiktion als Annexzuständigkeit zu §§ 767 I, 797 V  
ZPO oder direkt am §§ 12, 13 ZPO ergibt.

Eine Zuständigkeit am Wohnort des  
Behaupten ist nach beiden Vorschriften gegeben.

RSB ?

© Anne-Charlotte  
neben | 767 ZPO



2. Die Klage ist unbegründet.

Ein Herausgabeanspruch des Klägers ergibt sich nicht aus § 371 BGB analog. Die Vorschrift ist in Schlichtung eine planwidrige Regelvorschrift und bei vergleichbarer Sachverhalte — auch auf die vollstreckbare Anfertigung einer notariellen Unterwerfung anwendbar.

Anspruchsvoraussetzung ist aber das Erlöschen oder die dauerhafte Undurchsetzbarkeit der titulierten Forderung. Davon fehlt es hier. Wie bereits dargelegt, stehen dem Kläger gegen den titulierten Anspruch keine durchgreifenden Einreden zu.

Ein Herausgabepflicht ist vorliegend auch nicht vertraglich begründet worden. Insoweit wäre zwar denkbar, dass der Beteiligte freiwillig auf die vollstreckbare Anfertigung verzichtet und dem Kläger verbindlich zugesagt, ihm diese ~~zu~~ anzuhändigen. Für eine solche Zusage ist aber der Kläger darlegen- und beweispflichtig. Er hat hier indes noch nicht einmal schlüssig

dazu liegt vermocht, bei welcher  
Gebührensart ihm der Beklagte die  
Höchste in Aussicht gestellt  
haben soll.

### III.

Im Hinblick auf den Klageantrag  
zu 3.) ist die Klage zulässig,  
aber ebenfalls unbegründet.

1. Die Klage ist zulässig.

Konkrete materiell-  
rechtl. Einwände?

Sie ist wiederum als Vollstreckungs-  
anwartsklage gem. §§ 767 I, 794 Nr. 5, 795 ZPO  
statthaft. Auch insoweit genügt das  
Vorhandensein eines vollstreckungs-  
fähigen Titels zur Annahme des  
Rechtsschutzbedürfnisses.

2. Die Klage ist gleichfalls unbegründet.  
Zwar ist wiederum von einer Sachbezogenheit  
der Punkte auszugehen, gegen die  
fiktive Ansprüche stehen, denen  
Kläger jedoch keine durchgreifende  
Einwände zu.

Der Anspruch resultiert auch <sup>hi-sichtlich</sup> in dieser  
Urteile aus einem abstrakten Schuld-  
versprechen des Klägers.

Diesem kann es vorliegend nicht  
die Einrede der Bereicherung (§ 812 BGB) entgegen-  
gesetzt werden. Denn der ~~da~~ ~~zugeschriebene~~  
~~Vertrag~~ zugrundeliegende Darlehens-  
vertrag ist wirksam. ~~Der~~ Wirksamkeit  
steht insbesondere nicht entgegen,  
dass die Vertretung des Beklagten  
hier unter Missbrauch der notariellen  
Vollmacht handelte. ~~Die~~ ~~Vertretung~~  
~~ist~~ ~~wirksam~~  
Grundrätlich gilt, ~~in~~ dass das  
Risiko einer Vollmachtüberschreitung  
dem Vertretenen zugunsten ist, sofern  
sich ein Beschluss nicht aus  
der Vollmachturkunde (§ 172 BGB) selbst  
ergibt. Als Ausnahme zu diesem  
Prinzip sind die Fallgruppen der  
Kollusion und des offensichtlichen  
Missbrauchs anerkannt. Sie sollen  
allerdings gerade den Vertretenen vor  
allen unbilligen Ergebnissen schützen.  
Der Kläger kann sich als Vertragspartner  
hierin indes nicht berufen.

Der Darlehensvertrag ist auch  
nicht als Scheingeschäft (§ 117 BGB)  
nichtig. Zwar hatten die Kläger  
mit Frau Weber hier vereinbart,  
dass eigentlich Herr Groß wirtschaftlich  
als Erwerber und Darlehensnehmer  
anzusehen sein sollte. Nach auf-  
sichtliche hingegen gerade die Kläger  
als Strohmann für Herrn Groß  
auftraten, der letztlich wieder ein  
Darlehen von dem Belagter be-  
kommen hätte noch das Grundstück  
Am Wauer hätte erwerben können.  
Die Wirksamkeit des Geschäftes nach  
aufsehen war somit gerade von der  
Parteien gewollt, bedingt im  
FamVerhältnis, sollte eine abweichende  
Zurweisung getroffen werden.

Zweifelsfall

~~Aus dieser abweichenden Zurweisung im  
FamVerhältnis kann die Kläger  
auch im Übrigen keine Einwendungen  
gegen die litubierte Anspruch  
herleiten. Es kann sich insbesondere  
nicht nach § 242 BGB darauf berufen, dass ihnen  
von Frau Weber eine Haftungs-  
freistellung zugesagt worden war.~~

Auch die Tatsache, dass das Darlehen  
hier nicht an Herrn Groß aus-  
gezahlt wurde, steht einem zu  
sichernden Darlehensrückzahlungs-  
anspruch gegen den Kläger nicht  
entgegen. Es bleibt dem ~~darlehensnehmer~~  
Darlehensnehmer insoweit nämlich  
unbenommen, die Anzahlung ~~als~~ um  
einen Dritten als Empfänger durch den  
Darlehensgeber zu akzeptieren (§ 362 II BGB)

Schließlich steht dem Kläger auch  
im Übrigen aus der im Innen-  
verhältnis getroffenen Absprache kein  
durchgreifendes Einwendungsrecht zu. Er  
kann sich, insbesondere nicht  
- bei dem Gesichtspunkt von  
Treu und Glauben (§ 242 BGB)  
darauf berufen, dass ihm von  
Franz Weber als ~~Bevollmächtigter~~ mit  
~~Bevollmächtigung~~ ~~aus~~ ~~Bevollmächtigung~~ notarieller Urk.  
Bevollmächtigter (§ 172 BGB) vertreten des Beklagten  
eine Haftpfandschuld zugestanden worden ist.

Zwar wäre Frau Weber aufgrund der  
umfangreichen Generalvollmacht grundsätzlich  
berechtigt gewesen, eine solche Frei-  
stellung auch mit Wirkung für und  
gegen die Beteiligten zu erklären.

Da der Kläger hier aber selbst  
Kenntnis davon hatte, dass die  
Beteiligte unter diesen Umständen  
mit Herrn Groß kontrahieren wollte,  
und in der „Angebotphonie“  
sogar nach Kollusion mitwirkte, muss  
der Beteiligte diesen Einwand  
jedoch nicht gegen sich gelten  
lassen.

#### IV.

Die Kostenentscheidung folgt aus  
§ 91 I ZPO. Die Entscheidung zur  
vorläufigen Vollstreckbarkeit ergeht auf-  
grund von § 709 ZPO, S. 1+2

1232 S. 2  
280

RBB: Beauf. § 511 ~~2~~ I, II Nr. 1 ZPO  
binnen einer Woche (§ 517 ZPO) zum OLG Hamburg (§ 519 ZPO)

Unterschrift  
RiLG Müller

## B e s c h l u s s

Der Streitwert wird festgesetzt  
auf 1.100.000 €.

Dabei war für die Anträge zu  
1.) - d zu 3.) der Wert des  
tätlichen Anspruchs anzusetzen.

Für den Antrag zu 2.) hat das  
Gericht einen Wert von 20% der  
tätlichen Forderung für angemessen  
erachtet.

Zweifelhafte

Antrag zu 2) dürfte  
neben d. Antrag zu 1)  
herv. eigenständige  
Bedeutung haben.

Unterschrift,

Die Arbeit ist mit

vollbefriedigt = 11 Punkte

zu bewerten.

- der TB gelingt sehr schön.
- benennen Sie einen „Real“ Stofftypus der Klasse für  $1702 \text{ TP}$  d. konkret gelöst gemacht wurde. unterschied. rechtliche Einordnung.
- die Aufgaben zum kognitiven Artz zu 1) gelöst gut.
- bzgl. d. Artz zu 3) wird d. Kern d. Problem, ebenfalls erkannt und zutreffend gelöst. Die Form war allerdings etwas mehr auf  $177 \text{ BzB}$  zu legen gewesen.
- bei Urteilen der LG gibt es jedes. keine Rechtsbehelfsbelehrung (außer in den in  $1232 \text{ S. 2 TP}$  konkret genannten Fällen)



8.11.20